

96. Zum Begriffe der Rechtsnachfolge im Sinne von § 410 (445 n. F.) C.P.D. Ist der Assignant Rechtsvorgänger des Assignatars, wenn die Anweisung erfolgt, um dem Assignatar wegen eines ihm an den Assignanten zustehenden Anspruches durch eine dem Letzteren an den Assignaten zustehende Forderung Befriedigung zu verschaffen?

Preuß. A.L.R. I. 16 §§ 259, 262, 263, 291.

VI. Civilsenat. Ur. v. 23. November 1899 i. S. v. L. (Bekl.) w. Gräfin M. u. Gen. (Kl.). Rep. VI. 240/99.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1872 schloß der Beklagte mit dem Freiherrn v. S. einen Vertrag, durch den ihm dieser das Rittergut B. im Kreise Solbin verkaufte; der Verkäufer quittierte in der Kaufsurkunde über den baren Empfang von 47.000 Thaler, thatsächlich war die Summe nicht bezahlt, von den Vertragsschließenden vielmehr vereinbart worden, daß 15.000 Thaler durch Abtretung gewisser Forderungen, der Rest in der Weise getilgt werden solle, daß der Beklagte für fünf Personen Hypotheken im Gesamtbetrage von 32.000 Thaler an dem Rittergute B. bestellen und die betreffenden Beträge diesen Personen verzinsen und später bezahlen solle. Zu denselben gehörte der Schwiegervater des Verkäufers, der Graf M. Diesem wurden in der bezeichneten Weise 17.000 Thaler überwiesen zur teilweisen Begleichung einer Forderung, die er an den Verkäufer hatte. Über diese Vereinbarung wurde am 16. Februar 1872 eine Urkunde von beiden Teilen vollzogen.

Am 17. Februar 1872 unterschrieb der Beklagte eine weitere Urkunde, in welcher er bekannte, von dem Grafen M. 17.000 Thaler dargeliehen erhalten zu haben, und sich verpflichtete, diese Summe mit 5 Prozent zu verzinsen und am 2. Januar 1877 an den Gläubiger zu bezahlen. Zugleich verpfändete er für diese Schuld das Rittergut B.; doch kam es nicht zur Eintragung der Hypothek, da der Beklagte die Urkunde vom 17. Februar 1872 weder gerichtlich noch notariell rekognoscierte.

Bei den Verhandlungen des Beklagten mit v. S. wirkte der Dr. jur. M. in Berlin mit.

Die Kläger, auf welche die Rechte des Grafen M. im Erbwege

übergegangen waren, und die sich im Besitze der im Nachlasse desselben vorgefundenen Urkunde vom 17. Februar 1872 befanden, erhoben im Jahre 1898 Klage auf Bezahlung eines Teilbetrages von 1600 *M* nebst Zinsen.

Der Beklagte bestritt die Schuld. Er behauptete, er habe dem Verkäufer v. S. über die unbezahlten Kaufgelder Wechselaccepte gegeben und mit ihm vereinbart, derselbe solle ihm, nachdem er die abzutretenden Rechte cediert und für die in der Urkunde vom 16. Februar 1872 angegebenen Beträge den betreffenden Personen Hypothek an dem Rittergute B. bestellt haben werde, die Wechsel zurückgeben. Weiter sei am 17. Februar 1872 zwischen ihm, dem Verkäufer v. S. und dem Dr. M. verabredet worden, daß dieser die an demselben Tage ausgestellte Urkunde dem Grafen M. zunächst nicht auszuhändigen, sondern sie bei sich aufbewahren solle, bis die Sache wegen Rückgabe der Wechsel geordnet, und die Urkunde rekonoscirt sein werde. Der Beklagte versicherte, nicht zu wissen, wie die Urkunde in den Besitz des Grafen M. gelangt sei, jedenfalls sei es nicht mit seiner Zustimmung geschehen; die Urkunde habe er nicht rekonoscirt, weil v. S. die Wechsel in Umlauf gesetzt und er, Beklagter, sie habe bezahlen müssen.

Die Kläger bestritten dieses Anführen; die Urkunde sei noch am 17. Februar 1872 oder am nächstfolgenden Tage entweder durch den Beklagten selbst, oder in dessen Auftrage durch Dr. M. dem Grafen M. übergeben worden. Der Beklagte schob den Klägern über seine die Vorgänge vom 17. Februar 1872 betreffenden Behauptungen den Eid zu, den diese annahmen.

Die erste Instanz wies die Klage ab; dagegen verurteilte das Oberlandesgericht den Beklagten nach dem Klagantrage. Es nahm an, der Beklagte sei durch den über das Rittergut B. abgeschlossenen Vertrag dem v. S. 47 000 Thaler schuldig geworden; dieser habe durch die Urkunde vom 16. Februar 1872 den Beklagten angewiesen, von dem geschuldeten Betrage 17 000 Thaler an den Grafen M., den Gläubiger des v. S., zu bezahlen, und diese Anweisung sei als von dem Beklagten durch Vollziehung der Urkunden vom 16. und 17. Februar rechtsverbindlich angenommen zu erachten,¹

¹ Die materielrechtlichen, auf das preuß. Allg. Landrecht gestützten Ausführungen des Oberlandesgerichtes waren der Nachprüfung des Reichsgerichtes nach § 511 C.P.D. entzogen. D. E.

dafern die zweite dieser Urkunden von ihm selbst oder in seinem Auftrage durch einen Anderen dem Grafen M. ausgehändigert worden sei. Daß dies geschehen, sah das Berufungsgericht als dergestalt erwiesen an, daß es dem Beklagten obliege, den von den Klägern insofern erbrachten Beweis durch den Nachweis zu entkräften, daß zwischen v. S., dem Dr. M. und dem Beklagten am 17. Februar 1872 die von dem letzteren behaupteten Vereinbarungen getroffen worden seien. In dieser Beziehung erachtete es jedoch die vom Beklagten gebrauchte Eideszuschreibung als nach § 410 C.P.D. unzulässig, weil weder v. S. noch Dr. M. Rechtsvorgänger oder Vertreter des Grafen M. gewesen seien.

Diese Auffassung wurde, was das Verhältnis des v. S. zum Grafen M. betrifft, vom Reichsgerichte für rechtsirrtümlich erklärt.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht spricht aus, durch die Urkunde vom 16. Februar 1872 habe v. S., indem er den Beklagten angewiesen habe, von dem Kaufpreise, den er für das Rittergut B. geschuldet, 51 000 M an den Grafen M., als den Gläubiger des v. S., zu zahlen, mittelbar dem Assignatar die ihm gegen den Beklagten zustehende Kaufpreisforderung nach Höhe des bezeichneten Teilbetrages zur eigenen Rechnung behufs Tilgung seiner, v. S.'s, Schuld übertragen, und der Beklagte habe sich durch Annahme dieser Anweisung zu dieser Zahlung verpflichtet. Gleichwohl bemerkt es später, es könne davon, daß bezüglich der jetzt eingeklagten Forderung v. S. der Rechtsvorgänger der Kläger gewesen sei, nicht die Rede sein. Diese Bemerkung kann nicht wohl anders als dahin verstanden werden, daß das Berufungsgericht annimmt, Rechtsvorgänger des Erblassers der Kläger und damit dieser selbst sei v. S. deshalb nicht, weil er die Forderung, die er an den Beklagten hatte, dem Grafen M. nicht direkt abgetreten, vielmehr bloß eine „mittelbare Übertragung“ durch ein Assignationsgeschäft stattgefunden habe, und hierin eine Rechtsnachfolge im Sinne von § 410 C.P.D. nicht zu befinden sei. Denn nur bei dieser Auslegung kann es erklärlich erscheinen, daß die Vorinstanz es für statthaft erachtet hat, von jeder Begründung ihrer Annahme abzusehen und das Nichtvorliegen eines Rechtsnachfolgeverhältnisses als ohne weiteres selbstverständlich hinzustellen.

In dieser Weise aufgefaßt, enthält aber der Ausspruch des Berufungsgerichtes eine Verletzung der angezogenen Prozeßvorschrift.

Wie das Reichsgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat, vgl. insbesondere Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 15 S. 368 flg.; ferner Seuffert's Archiv Bd. 49 S. 469 flg. Nr. 283, auch von den Bearbeitern des Prozeßrechtes allgemein angenommen wird, liegt eine Sonderrechtsnachfolge im Sinne von § 410 C.P.D. nicht nur dann vor, wenn das einer Person zustehende Recht in derselben Gestalt und mit demselben Inhalte, wie es dieser zusteht, auf einen Anderen übertragen, insbesondere eine Forderung abgetreten wird, sondern auch dann, wenn es sich um die Konstituierung eines neuen Rechtes handelt, dafern nur dieses seine Grundlage in einem Rechte dessen, der es begründet hat, findet und sich als eine vollständige oder teilweise Übertragung der mit diesem bereits bestehenden Rechte verbundenen Befugnisse auf den Erwerber des neu begründeten Rechtes darstellt.

Bei Anwendung dieses Satzes muß aber v. S. hier als Rechtsvorgänger des Grafen M. und damit auch der Kläger angesehen werden. Denn nach demjenigen, was das Berufungsgericht in tatsächlicher Beziehung festgestellt hat, ist der Wille der Beteiligten darauf gerichtet gewesen, die Forderung, die v. S. an den Beklagten hatte, zum Betrage von 51 000 M auf den Grafen M. mittelbar zu übertragen; man hat nur, um dem Rechte des letzteren eine größere Selbständigkeit zu verleihen, insbesondere die Verpflichtung des Beklagten gegenüber dem Grafen M. von den etwaigen Einreden, die er dem ursprünglichen Gläubiger v. S. hätte entgegensetzen können, unabhängig zu machen, statt der sich zunächst anbietenden Form der Forderungsabtretung diejenige der Assignation gewählt. Wie aber dann, wenn eine Forderung cediert wird, durch den Hinzutritt eines Abkommens, nach welchem der Schuldner darauf verzichtet, ihm gegen den Cedenten zustehende Einreden gegenüber dem Erwerber der Forderung geltend zu machen, dieser nicht aufhört, Rechtsnachfolger des Cedenten im Sinne von § 410 C.P.D. zu sein, so ist eine Rechtsnachfolge auch dann anzunehmen, wenn ein Assignationsvertrag geschlossen wird, dafern nur, wie hier festgestellt ist, der Wille der Beteiligten darauf gerichtet ist, es solle durch die Assignation eine dem Assignanten an den Assignaten zustehende Forderung auf den Assignat

natar übergehen oder sich in eine solche des letzteren an den Assignaten umwandeln.

Übrigens würde auch, abgesehen von den vorstehend erwähnten besonderen, die Intentionen der Beteiligten betreffenden Feststellungen der Vorinstanz, unter den hier vorliegenden Umständen nach den Vorschriften des preussischen Allgemeinen Landrechtes v. S. als Rechtsvorgänger der Kläger anzusehen sein.

Diesem Rechte liegt die Auffassung zu Grunde, daß, wenn ein Gläubiger seinen Schuldner anweist, die geschuldete Leistung an einen Anderen zu bewirken, und der Schuldner die Anweisung annimmt, hierdurch der Assignatar in die Rechte des Anweisenden eintritt (§ 291 A.L.R. I. 16), also ein Übergang der Rechte des letzteren auf den ersteren stattfindet; die Annahme der Anweisung seitens des Assignaten hat in diesem Falle nicht den Charakter der Begründung einer neuen, von dem bisherigen Schuldverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Assignaten ganz losgelösten Forderung, sondern den eines „erneuerten Schuldbekenntnisses“, eines Anerkennnisses der früheren Forderung durch den Assignaten gegenüber dem Assignatar als dem nunmehrigen Inhaber der Forderung. Erfolgt die Anweisung zu dem Zwecke, dem Assignatar wegen einer ihm an den Anweisenden zustehenden Forderung Befriedigung zu verschaffen, und nimmt — wie es hier nach den Angaben v. S.'s in dem Briefe vom 28. Februar 1890 geschehen sein soll — der Assignatar den Assignaten unter dessen Einwilligung anstatt des Anweisenden als Schuldner an, so erlischt die Forderung des Assignatars an den Anweisenden nach der Auffassung des Allgemeinen Landrechtes in der Weise, daß die dem Anweisenden an den Assignaten zustehende Forderung als „an Zahlungsstatt angegeben“ gilt (§ 262 a. a. D.), und das Rechtsverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Assignatar wird nach den Grundsätzen beurteilt, die bei der gewöhnlichen Forderungsabtretung für das Verhältnis zwischen dem Cedenten und dem Cessionar gelten (§ 263 a. a. D.). Auch hier wird also die Forderung des Anweisenden als auf den Assignatar übergegangen betrachtet.

Vgl. noch Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht 6. Aufl. § 95 Bd. 1 S. 615; Koch, Die Lehre vom Übergange der Forderungsrechte S. 235. 266 flg.

Der Umstand, daß die Verpflichtung des Assignaten gegenüber

dem Assignatar durch die Annahme der Anweisung unter Umständen eine weitergehende wird, als er sie gegenüber dem Anweisenden hatte (§§ 259. 266 a. a. D.), steht, wie schon oben erwähnt worden ist, der Annahme eines Rechtsnachfolgerverhältnisses zwischen dem Anweisenden und dem Assignatar nicht entgegen, wobei noch darauf hingewiesen sein mag, daß das preußische Landrecht eine analoge Steigerung der Verbindlichkeiten des Schuldners bei der Forderungsabtretung besonders erwähnt und sie an das Anerkenntnis der Forderung durch den Schuldner gegenüber dem Cessionar ausdrücklich knüpft (§ 412 A.L.R. I. 11).

Hiernach ist unter den hier vorliegenden Verhältnissen v. S. als Rechtsvorgänger des Erblassers der Kläger und damit dieser selbst jedenfalls in dem weiteren Sinne, in welchem der Begriff „Rechtsvorgänger“ in § 410 C.P.D. gebraucht ist, anzusehen.“ . . .